

## STELLPLATZORDNUNG

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Stellplatzordnung gilt für alle Stellplätze für Personenkraftwagen (PKW) und Krafträder, die sich auf den Grundstücken der GWG Dresden-Ost e.G. (kurz GWG) und in unmittelbarer Nähe zu den Wohngebäuden befinden.
- 1.2 PKW im Sinne dieser Ordnung sind zugelassene Straßenfahrzeuge, die sich durch eigene Maschinenkraft bewegen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind.
- 1.3 Für die Nutzung des Parkplatzes gelten die Regeln der Straßenverkehrsverordnung (StVO).

### 2. Kennzeichnung Stellplatz

- 2.1 Jeder Stellplatz ist i.d.R. mit einer Nummer versehen, die auf einem Pflaster- oder Bordstein aufgebracht oder in einem separaten Plan (Anlage zum Vertrag) ausgewiesen wird.
- 2.2 Die Parkflächenbegrenzung ist i.d.R. durch dunklere Steine oder eine auf dem Fahrbahnbelag aufgebrachte Markierung gekennzeichnet.
- 2.3 Das Fahrzeug ist nur auf dem zugewiesenen Stellplatz abzustellen.

### 3. Parkplätze mit Schrankenanlage (falls vorhanden)

- 3.1 Dem Nutzer wird durch die Genossenschaft je Stellplatz ein Funksender ohne Zusatzkosten zur Stellplatzmiete zur Verfügung gestellt. Sollte ein weiterer Sender benötigt werden oder der Verlust bzw. die Beschädigung des Senders eine Neuanschaffung notwendig machen, kann ein zusätzlicher Funksender kostenpflichtig über die Geschäftsstelle der GWG erworben werden.
- 3.2 Zur Inbetriebnahme des Funksenders ist die mitgelieferte Batterie gemäß Anleitung einzulegen. Der Sender ist vorprogrammiert. Ein gegebenenfalls notwendiger Batteriewechsel ist durch den Nutzer selbst zu organisieren und zu finanzieren. Batterien sind in Elektronikmärkten oder beim Fachhändler für elektronische Geräte erhältlich.
- 3.3 Zum Öffnen der Schranke, ist die Taste des Funksenders aus ca. 20 m Entfernung zur Schranke zu betätigen. Die Schranke öffnet automatisch und ermöglicht die Einfahrt auf den Parkplatz und schließt automatisch nach der Durchfahrt. Induktionsschleifen im Boden verhindern das vorzeitige Herablassen des Schrankenbalkens. Sollte das Fahrzeug aufgrund eines Störfalls im Schrankenbereich stehen bleiben besteht i.d.R. keine Gefahr, dass sich die Schranke schließt.
- 3.4 Zum Ausfahren genügt es, sich mit geringer Geschwindigkeit der Schranke zu nähern. Diese öffnet dann automatisch ohne Betätigung des Funksenders. Zu beachten ist, dass bei Parkplätzen in Schrankennähe beim Ein- oder Ausrangieren der Öffnungsautomatismus der Schranke ausgelöst werden kann. Dies ist nicht von Bedeutung, da sich nach ca. 20 sec. die Schranke selbstständig wieder schließt.
- 3.5 Der Aufenthalt von Personen im Bereich der Schranke während des Schließvorganges ist zu vermeiden, auch wenn keine direkte Gefahr körperlicher Schäden besteht. Der Schrankenbalken geht sofort nach Berührung mit einem Gegenstand oder einer Person wieder in die Senkrechtstellung. Nach ca. 20 sec. wird der Schließvorgang automatisch wiederholt. Ungeachtet dessen hat der Nutzer bei jeder Ein- und Ausfahrt auf Personen und insbesondere

Kinder und ältere Menschen zu achten, die sich im Schrankenbereich aufhalten.

- 3.6 Die Schrankendurchfahrt mit Zweiradfahrzeugen (Motorrädern) und Fahrzeugen mit Anhängern ist zu unterlassen. Dies führt zu Funktionsstörungen der Anlage.
- 3.7 Beim Abschleppen des Fahrzeuges vom Parkplatz, hat sich der Nutzer mit der Geschäftsstelle der GWG vorab in Verbindung zu setzen. Während des Abschleppvorganges besteht die Gefahr der Beschädigung der Schrankenanlage und/oder des Fahrzeuges bei Benutzung der Anlage.
- 3.8 Bei Störungen an der Schrankenanlage ist über die gebührenfreie Havarie-Rufnummer der GWG Hilfe anzufordern: **Fa. Rink, Telefon (0800) 422 8000**

### 4. Stellplätze mit Klappbügel (falls vorhanden)

- 4.1 Bei Übergabe des Stellplatzes erhält der Nutzer zwei Schlüssel.
- 4.2 Der Bügel muss vor jeder Nutzung des Stellplatzes heruntergeklappt werden.
- 4.3 Das Befahren und Umfahren des Bügels ist zu vermeiden. Dadurch entstehen Schäden am Bügel. Sollte der Bügel defekt sein, ist die Geschäftsstelle der GWG zu informieren

### 5. Gelände der Parkplatzanlage

- 5.1 Der Nutzer hat ausschließlich befestigte Flächen zu benutzen, um zu seinem Fahrzeug zu gelangen oder den Parkplatz zu verlassen.
- 5.2 Beim Ein- und Ausladen sind die den Parkplatz umgebenden Grünflächen bei Benutzung zum vorübergehenden Abstellen von Gegenständen schonend zu behandeln. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beschädigter Flächen geht zu Lasten des Nutzers bzw. ist durch diesen fachgerecht zu veranlassen.

### 6. Sonstiges

- 6.1 Für die Dauer der Nutzung ist der Stellplatz durch den Nutzer stets sauber und verkehrssicher zu halten. Für die Räum- und Streupflicht auf der zur Nutzung überlassenen Stellfläche ist der Nutzer selbst verantwortlich.
- 6.2 Der im Auftrag der GWG durch eine Dienstleistungsfirma durchgeführte Winterdienst beschränkt sich nur auf das Beräumen von Schnee auf den Zuwegungen zum Parkplatz und der mittleren Fahrstraße. Die Nutzung des Parkplatzes erfolgt außerhalb dieser Flächen auf eigene Gefahr.
- 6.3 Reparaturen und die Reinigung des Fahrzeuges auf dem Stellplatz oder den Verkehrsflächen des Parkplatzes sind zu unterlassen. Wartungsarbeiten am Fahrzeug wie z. B. Öl-, Bremsflüssigkeitswechsel, Kraftstoffnachfüllung mittels Kanister und dergleichen sind strengstens untersagt.

Der Vorstand

Gemeinnützige Wohnungsbau-  
Genossenschaft Dresden-Ost e.G.

Straße des 17. Juni 25  
01257 Dresden

E-Mail [info@gwg-dresden.de](mailto:info@gwg-dresden.de)  
Telefon 0351 25517-30